

Einladung

zur 24. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: Raum Rhein Sitzungstag: Montag, 18.03.2019 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 23. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 28.01.2019			Versandt am 27.02.2019
2	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten vom 24.01.2019 - Dokumentation der eingehenden Unterlagen in Jobcentern	1		
3	Kommunales Integrationszentrum			
3.1	Sachstand Landesinitiative „Gemeinsam klappt's“			
3.2	Jahresplanung			
4	Betreuung von obdachlosen Frauen im Rhein-Sieg-Kreis - Bericht des katholischen Vereins für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SKM)			
5	Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises 2017 – 2018	2		
6	Seniorenplanung des Rhein-Sieg-Kreises, hier: Pflegeplanung 2017	3		
7	Mitteilungen und Anfragen			
	Nichtöffentlicher Teil			
8	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 07.03.2019

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und
Integration

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.
Katharina Gebauer
Vorsitzende

f.d.R.

Lothar Mollberg
Schriftführer

50.3 - Rechtsangelegenheiten und Fachaufsicht, Aufgaben nach dem SGB II

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	18.03.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	25.03.2019	Vorberatung
Kreistag	28.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten vom 24.01.2019 - Dokumentation der eingehenden Unterlagen in Jobcentern
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag regt an, das Thema „Aushändigung von Eingangsbestätigungen für beim jobcenter rhein-sieg eingehende Unterlagen“ in der nächsten Trägerversammlung zu thematisieren.

Erläuterungen:

Der jeweiligen Trägerversammlung obliegen die Entscheidungen zu Organisation und Verwaltungsabläufen (§ 44c Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 2 SGB II).

Da Regelungen über das Ausstellen von Eingangsbestätigungen Teil des Verwaltungsablaufs innerhalb des jobcenters rhein-sieg sind, können seitens des Rhein-Sieg-Kreises keine einseitigen Vorgaben erfolgen.

Soweit in dem Antrag auf eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 20.06.2018 (201806011) Bezug genommen wird, ist darauf aufmerksam zu machen, dass diese „Weisung“ im Verhältnis zu den Jobcentern ausdrücklich als Information gekennzeichnet ist. Weisungscharakter kann das Schreiben nur innerhalb der Struktur der Bundesagentur erhalten – nicht aber im Verhältnis zu den Jobcentern.

In diesem Informationsschreiben befürwortet die Bundesagentur für Arbeit die Ausstellung von Eingangsbestätigungen auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge.

Im jobcenter rhein-sieg ist es seit Jahren gängige Praxis, den Kundinnen und Kunden auf Wunsch Eingangsbestätigungen auszustellen. Bei Widersprüchen und darüber hinaus auch bei Beschwerden versendet das jobcenters rhein-sieg zudem standardmäßig eine entsprechende Eingangsbestätigung.

Nach Auskunft des jobcenters rhein-sieg werden Eingangsbestätigungen seitens der Kunden selten nachgefragt, zumal Unterlagen vielfach per Post übersandt bzw. in den Hausbriefkasten der jeweiligen Geschäftsstelle eingeworfen werden.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Fehlen von Unterlagen und Sanktionen kann nicht festgestellt werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Intergarzion am 18.03.2019



DIE LINKE.
**Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg**

Rhein-Sieg-Kreis
Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 24.01.2019

Antrag: Dokumentation der eingehenden Unterlagen in Jobcentern

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

den folgenden Antrag bitten wir, die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-PIRATEN, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages sowie des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration zu setzen.

Antrag:

Der Kreistag möge beschließen: Die Jobcenter im Rhein-Sieg-Kreis dokumentieren die Einreichung von Unterlagen zukünftig, indem sie standardmäßig Abgabe- bzw. Eingangsbestätigungen ausstellen.

Begründung:

Gerichtliche Auseinandersetzungen von SBG II-Beziehern mit ihren zuständigen Jobcentern sind aus vielen Gründen deutschlandweit weniger die Ausnahme als vielmehr die Regel. Zu den Voraussetzungen eines fairen rechtstaatlichen Verfahrens gehört es, dass Nachweise darüber bestehen, ob und wann nötige Unterlagen bei den Jobcentern eingingen. Trotz einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit¹ ist dieses Prozedere bisher leider nicht der Standard des Jobcenters Rhein-Sieg.

¹ Siehe die Weisung 201806011 vom 20.06.2018 der Bundesagentur für Arbeit:
https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201806011_ba018017.pdf

Im Berichtsjahr September 2017 bis August 2018 stieg die Anzahl der Sanktionen seitens des Jobcenters Rhein-Sieg gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Vergleich zum Vorjahr um 25.6%. In absoluten Zahlen waren in diesem Zeitraum 5.616 Leistungsberechtigte im Rhein-Sieg-Kreis von Sanktionen des Jobcenters betroffen – 1.143 mehr Leistungsberechtigte als im Vorjahr.² Das Jobcenter des Rhein-Sieg-Kreises liegt damit in der Steigerung der Sanktionen NRW-weit auf dem unrühmlichen dritten Platz.

Da keinesfalls damit zu rechnen ist, dass in jedem einzelnen Sanktionsfall der Leistungsbezieher hauptverantwortlich für ein Versäumnis ist, lässt sich davon ausgehen, dass einige dieser Sanktionen durch Rechtssicherheit der Leistungsbezieher hätten verhindert werden können. Diese Rechtssicherheit wird u.a. durch Abgabe- bzw. Eingangsbestätigung fristwahrender Schreiben gewährleistet.

Nicht nur in Anbetracht der Weisung der Bundesagentur für Arbeit, die Eingangsbestätigungen für ihre »Kunden« als »sinnvoll« bewertet, sondern auch vor dem Hintergrund eines rechtsstaatlichen Miteinander und eines sozialstaatlichen Füreinander sollte die bürokratische Kleinigkeit einer Eingangsbestätigung eine Selbstverständlichkeit sein.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch



Marie- Luise Streng



Frank Kemper



² Vgl. den Bericht des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ): biaj.de/images/2018-12-20_sanktionen-jobcenter-vergleich-0917-0818.pdf

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	18.03.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises 2017 - 2018
---------------------	---

Erläuterungen:

Zum 16.10.2014 trat in Nordrhein-Westfalen das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Kraft und löste das seit 10.12.2008 geltende Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechtes und zur Änderung von Landesrecht – Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz –WTG) –ab.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (DVO WTG) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit und ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungsangeboten.

Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Menschen. Im Bewusstsein dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung hat der Gesetzgeber konkrete Qualitätsstandards für die Betreuung von Menschen in Betreuungsangeboten beschlossen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des WTG liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten und wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Als staatliche Verbraucherschutzinstanz hat die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises die Aufgabe, die Würde, Rechte, Interessen und der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten zu schützen und die Einhaltung der dem Leistungsanbieter obliegenden Pflichten zu sichern.

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht entspricht in seiner Struktur und seinen Inhalten der Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) und gibt allgemeine Informationen zur Aufgabe der WTG-Behörde und den Beratungs- und Prüfungsschwerpunkten. Er verdeutlicht die Arbeitsinhalte und Wirkungsweise gesetzlichen Handelns und ist damit neben den auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises zu veröffentlichenden Ergebnisberichten aus den WTG-Prüfungen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Informationsquelle für die Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung.

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlage der heimrechtlichen Tätigkeit legt die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises besonderen Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Träger der Angebote sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung. Erst wenn auf diesem Wege keine Ergebnisse im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer erzielt werden können, werden Anordnungen erlassen.

Die Auswirkungen der Fachkräfteknappheit zeigen sich auch im Rhein-Sieg-Kreis immer mehr. Die Zahl der Beschwerden im Zusammenhang mit (fehlendem) Personal hat im Berichtszeitraum erneut einen hohen Anteil. Mehrarbeit und Einsatz von Leiharbeit sind in vielen Einrichtungen Standard. Nicht zuletzt die Anwerbung von Fachpersonal gestaltet sich auch aufgrund der neu hinzukommenden Einrichtungen zunehmend schwierig, sodass Stellen zum Teil über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden können. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen zu erhalten. Die vom Land NRW im Jahr 2012 eingeführte Altenpflegeausbildungsausgleichsabgabe, mit der alle Einrichtungsträger durch ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung beitragen, hat eine positive Entwicklung auf dem Ausbildungsmarkt erbracht. Dies alleine wird den sich durch die demografische Entwicklung abzeichnenden Bedarf an Fachkräften jedoch nicht abdecken. Hier sind neben dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz neue Konzepte auf Bundes- und Landesebene zu entwickeln.

Im Berichtszeitraum 2017/2018 wurden insgesamt 117 wiederkehrende Prüfungen und 90 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Der WTG-Behörde ist es damit erneut nicht gelungen, jede Betreuungseinrichtung im gesetzlich vorgesehen Zeitraum zu überprüfen. Die im Jahr 2017/2018 durchgeführte Organisationsuntersuchung des Sozialamtes bestätigte einen zusätzlichen Personalbedarf für die WTG-Behörde. Zügige Stellennachbesetzungen Ende 2017 führten bereits im Jahr 2018 trotz gestiegenen Arbeitsaufwands im Hinblick auf die zum 31.07.2018 ausgelaufene Übergangsfrist bei den Anforderungen an die Wohnqualität zu einer Verbesserung der Prüfquote. Ziel ist es, durch zügige Nachbesetzung freiwerdender Stellen und die für das Jahr 2019 geplante Besetzung einer zusätzlich eingerichteten Stelle spätestens ab dem Jahr 2020 die gesetzliche Anforderung an den Prüfzeitraum zu erfüllen.

Zusammenfassend kann aber festgestellt werden, dass die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen sichergestellt ist. Gravierende Mängel bilden die absolute Ausnahme. Dabei haben sich die vorrangige Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen und damit verbundene intensive Beratungsgespräche erneut als positiv erwiesen.

Erklärte Ziele für 2019 und 2020 sind die Steigerung der Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen der Betreuungseinrichtungen, auch im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Pflege- und Betreuungsqualität.

Um im Rhein-Sieg-Kreis zukünftig eine möglichst einheitliche Wohnqualität in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot vorzuhalten, wird dabei ein Schwerpunkt die intensive Begleitung der Betreuungseinrichtungen sein, die die seit dem 01.08.2018 geforderte Wohnqualität nicht erfüllen.

Der vollständige Bericht steht im Kreistagsinfosystem mit den allgemeinen Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 18.03.2019.

Im Auftrag

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration	18.03.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Seniorenplanung des Rhein-Sieg-Kreises hier: Pflegeplanung 2017
---------------------	--

Erläuterungen:

Nach den Vorgaben des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NW) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, regelmäßig alle zwei Jahre eine örtliche Planung (Pflege-planung) zu erstellen.

Das Kreissozialamt hat nunmehr die 9. Fortschreibung der Pflegeplanung für den Rhein-Sieg-Kreis vorgelegt. Die Pflegeplanung wurde den kreisangehörigen Städten und Ge-meinden in der Entwurfsfassung zur Stellungnahme zugeschickt. Unter Berücksichtigung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen wurde die Pflegeplanung mit den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (KKAP) am 21.02.2019 abgestimmt.

Die Planung umfasst

- die Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Diensten und Einrichtungen.
- die Feststellung, ob über den Pflegemarkt ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfsangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt wird und
- die Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Gegenüber den Pflegeplanungen früherer Jahre ist die Aussagekraft der Pflegeplanung 2017, die als zweijährige Pflichtplanung zu erstellen war, deutlich reduziert. Maßgeblich sind folgende Faktoren:

- die Planung stützt sich auf Daten von IT.NRW zum Stichtag 31.12.2015 (Pflegestatistik und Bevölkerung); dabei geht die Pflegestatistik 2015 noch von Pflegestufen statt den seit 01.01.2017 geltenden Pflegegraden aus.

- seit der Pflegeplanung 2015 ist keine neue Modelrechnung von IT.NRW veröffentlicht worden, weshalb auch Hochrechnungen für die Zukunft nicht präzise dargelegt werden können

Aufgrund dieser Umstände sowie aus personellen Gründen ist die Pflegeplanung 2017 in einem deutlich geringeren Umfang aufbereitet worden, als in früheren Jahren. Auf Sonder-teile z.B. zum Thema Wohnen und im Vorfeld ausführliche Befragungen der wesentlichen Akteure in der Pflegeinfrastruktur des Rhein-Sieg-Kreises ist daher ebenfalls verzichtet worden. Eine ausführlichere Planung wird wieder zur Pflegestatistik 2017 erstellt werden (Pflegeplanung 2019/Erscheinung geplant in 2020).

Ziel für die Zukunft ist weiterhin die Stärkung der häuslichen Versorgungsstruktur mit folgenden Empfehlungen:

A) Ziel: Stärkung der häuslichen Versorgungsstruktur

Maßnahmen

- Schaffung von altersangepasstem barrierefreien/-armen Wohnraum
- Schaffung eines altersangepassten Wohnumfeldes
- Flächendeckender Ausbau und Zusammenwirken der ambulanten, teilstationären, sozialen und komplementären Angebote
- Ausbau und Vernetzung der wohnortnahen Beratungsangebote
- Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements
- Gewinnung und Bindung von Fachkräften in der Pflege

B) Ziel: Sicherstellung der Wohnversorgung in Neuen Wohnformen

Maßnahmen

- Flächendeckender bedarfsorientierter Ausbau
- Öffnung und Einbindung ins Wohnumfeld

C) Ziel: Sicherstellung der stationären Versorgung

Maßnahmen

- Öffnung und Einbindung ins Wohnumfeld
- bedarfsorientierter Ausbau
- Gewinnung und Bindung von Fachkräften in der Pflege
- Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements

Die auch schon in der Vergangenheit erarbeiteten Handlungsempfehlungen haben insoweit allesamt weiterhin Bestand und höchste Priorität. Diese können nur in enger Kooperation mit den Städten und Gemeinden und allen in der Pflege örtlichen Akteuren umgesetzt werden. Eine Ausfertigung des Pflegeplans 2017 steht den Mitgliedern des Ausschusses im Kreistagsinformationssystem mit den allgemeinen Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 18.03.2019.

Im Auftrag